

staatlichen Gesundheitswesens werden ab 1. Januar 1959 dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (nachstehend Medizinischer Dienst genannt) zugeordnet.

(2) Die örtlichen Dienststellen des Medizinischen Dienstes sind den örtlichen Organen der Staatsmacht, die für die allgemeinen Aufgaben des staatlichen Gesundheitswesens zuständig sind, rechenschaftspflichtig und verantwortlich im Sinne des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBL I S. 65).

(3) Die örtlichen Organe der Staatsmacht können das Versorgungsgebiet mit den zu versorgenden Bevölkerungskreisen über die Hauptaufgaben der Einrichtungen hinaus im Einvernehmen mit dem Medizinischen Dienst festsetzen.

(4) Die von einzelnen Einrichtungen des Gesundheitswesens in Verkehrsbetrieben vor dem Zeitpunkt der Zuordnung durchgeführte ambulante Betreuung von Bevölkerungskreisen über die Beschäftigten der Verkehrsbetriebe hinaus ist als Aufgabe dieser Einrichtungen weiter durchzuführen.

(5) Die medizinischen Fachkader können entsprechend den bestehenden Regelungen zum allgemeinen Nacht- und Sonntagsdienst herangezogen werden. Die Vergütung hierfür erfolgt aus Mitteln des staatlichen Gesundheitswesens.

§ 3

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen für das staatliche Gesundheitswesen gelten auch für den Medizinischen Dienst.

(2) In den vom Minister für Gesundheitswesen zu treffenden Regelungen sind die Aufgabenstellung und Struktur des Medizinischen Dienstes im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen zu berücksichtigen.

(3) Die die Verkehrssicherheit betreffenden speziellen Regelungen werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen erlassen.

§ 4

(1) Dem Minister für Gesundheitswesen obliegt die fachliche Anleitung und Aufsicht in der Durchführung des Gesundheitsschutzes.

(2) Der Medizinische Dienst wird in die für das staatliche Gesundheitswesen geltende Berichterstattung und Statistik einbezogen. Der Umfang dieser Berichterstattung ist vorher zwischen dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister für Verkehrswesen abzustimmen.

§ 5

(1) Die Beratung und Abstimmung der Vorschläge für die Volkswirtschafts- und Haushaltspläne erfolgen gemeinsam zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Der Planteil Kapazitäten, Arbeitskräfte und Lohn ist bei Erweiterung vorher mit den zuständigen örtlichen Organen abzustimmen.

(3) Die in den Einrichtungen des Medizinischen Dienstes durchgeführten Leistungen ambulanter Behandlung Sozialversicherter sind mit den zuständigen Trägern der Sozialversicherung abzurechnen.

§ 6

(1) Für die kontingentierten und der Verteilung unterliegenden Materialien ist der Medizinische Dienst zentraler Kontingenträger.

(2) Anforderungen für Einrichtungen des Medizinischen Dienstes sind mit dem zuständigen Rat des Bezirkes abzustimmen.

§ 7

(1) Für die Einrichtungen des Medizinischen Dienstes gelten die tariflichen Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens.

(2) Einzelverträge mit Mitarbeitern des Medizinischen Dienstes werden unter Berücksichtigung der Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen über den Abschluß von Einzelverträgen abgeschlossen.

§ 8

(1) Der Medizinische Dienst übernimmt Aufgaben auf dem Gebiet der Hygiene und Arbeitshygiene im Bereich des Verkehrswesens und führt entsprechende Maßnahmen durch.

(2) Die Einzelheiten dieser Tätigkeit werden durch Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen geregelt.

§ 9

Für Verhandlungen in Angelegenheiten des internationalen Sanitätswesens ist das Ministerium für Gesundheitswesen zuständig.

§ 10

Die Ärzte und das sonstige medizinische Fachpersonal beim Medizinischen Dienst werden im gegenseitigen Einverständnis in die Qualifizierungsmaßnahmen und die fachlichen Veranstaltungen des staatlichen Gesundheitswesens planmäßig einbezogen.

§ 11

(1) Der Medizinische Dienst hat die Aufgabe, die medizinisch-wissenschaftliche Forschung im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches durchzuführen.

(2) Die Vorschläge für den staatlichen Plan der Forschung in medizinisch-wissenschaftlichen Angelegenheiten des Verkehrswesens werden vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen gemacht.

§ 12

Die Einzelheiten über Organisationsgrundsätze und Aufgaben regelt das Statut (s. Anlage).

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. November 1952 für den bahnärztlichen Dienst (GBL S. 1257) außer Kraft.

Berlin, den 5. November 1958

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

**Der Minister
für Verkehrswesen**

I. V.: Prof. Dr. Marcusson Kramer
Stellvertreter des Minister